



digital – flexibel - entgrenzt

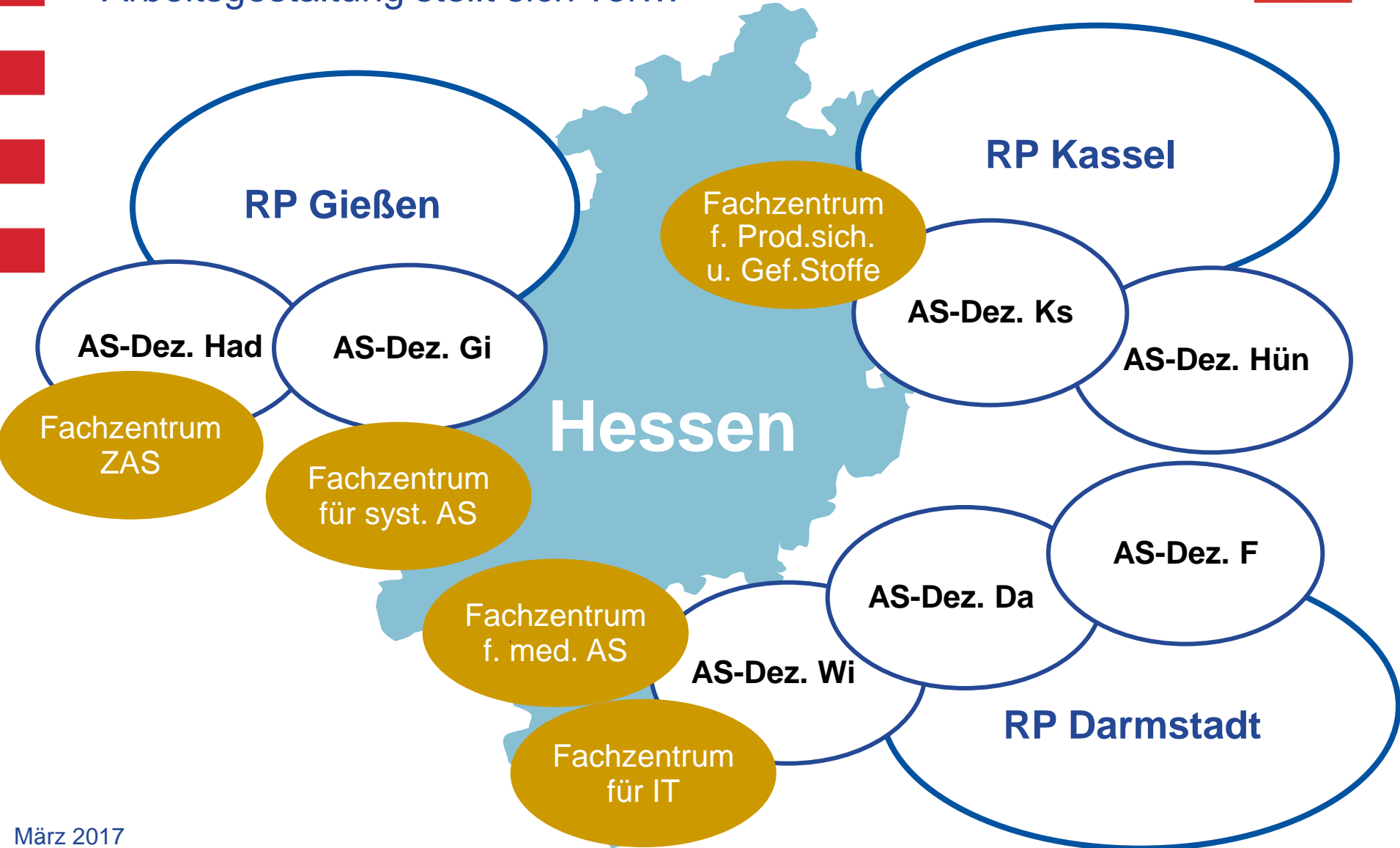
Einsatz von Fremdfirmen – systematisch,
kooperativ und sicher
- Planung des Einsatzes von Fremdfirmen -

Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
RP Gießen - Dezernat 25.2
Referentin: Michèle Wachkamp

März 2017



Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung stellt sich vor...



Das Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung stellt sich vor...

Zielgruppe Hessische Arbeitsschutzverwaltung

- Erstellen von **Untersuchungsinstrumenten** und **Beratungskonzepten**
- **Qualifizierung**
- Konzeption, Gestaltung, Steuerung, Auswertung und Evaluation von **Projekten** und **Schwerpunktaktionen**
- Unterstützung in **spezifischen Fachfragen** und bei **besonderen Anforderungen**
- Zuständigkeit: **hessenweit**

Fachzentrum für systemischen Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Systemischer
Arbeitsschutz

Arbeitsschutz-
organisation

Management-
systeme/ AMS

Psych. Belastungen
Arbeitsgestaltung

Arbeitsschutz in
der Ausbildung

Atypische
Beschäftigung

Zielgruppe Unternehmen, Institutionen, Verbände, Öffentlichkeit

- Entwickeln von **Umsetzungshilfen**
- **Vortragstätigkeit**
- Mitarbeit in **regionalen** und **überregionalen Netzwerken**
- **Öffentlichkeitsarbeit** (Veröffentlichungen, Fachveranstaltungen, Aktionstage)
- Durchführung von **Projekten**
- Zuständigkeit: **hessenweit**





Einsatz von Fremdfirmen – systematisch, kooperativ und sicher

Überblick zum Vortrag

- Fremdfirmeneinsatz im Überblick
- Herausforderungen aus Arbeitsschutzsicht
- Die Regeln: wer macht was für wen (und warum)
- Planung eines sicherheits-, gesundheits- und menschengerechten Einsatzes von Fremdfirmen



Fremdfirmeneinsatz findet sich z.B. ...

- in der Instandhaltung, Reinigung
- auf Baustellen
- für div. Dienstleistungen (auch bspw. Beratung, Bedienpersonal für gemietete Maschinen etc.)
- in Form von Leiharbeit
- in „outgesourcten“ Bereichen/ On Site Management
- in der Verbundausbildung
- ...



aktuelle Formen des Fremdfirmeneinsatzes – wer wird tätig?

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Auszubildende

Solo-Selbständige

Subunternehmen

Fremdfirmen aus dem (europäischen) Ausland

⇒ *Besucher werden i.d.R. gesondert betrachtet*

Fremdfirmeneinsatz aus Arbeitsschutzsicht - die Herausforderungen

höhere
Abstimmungserfordernisse

betriebliche Gefährdungen
nicht bekannt

häufig wechselnde Arbeitsorte

Einsatz im laufenden
Produktionsprozess

Tätigkeit außerhalb
üblicher Betriebszeiten

Anfahrtzeiten

Arbeitsschutzsystem im
Einsatzbetrieb unbekannt

Termin-/Leistungsdruck

fehlende Integration
in den Betrieb

ggf. Sprachbarrieren

fehlende Erfahrung/ ggf. nicht
ausreichende Qualifikation

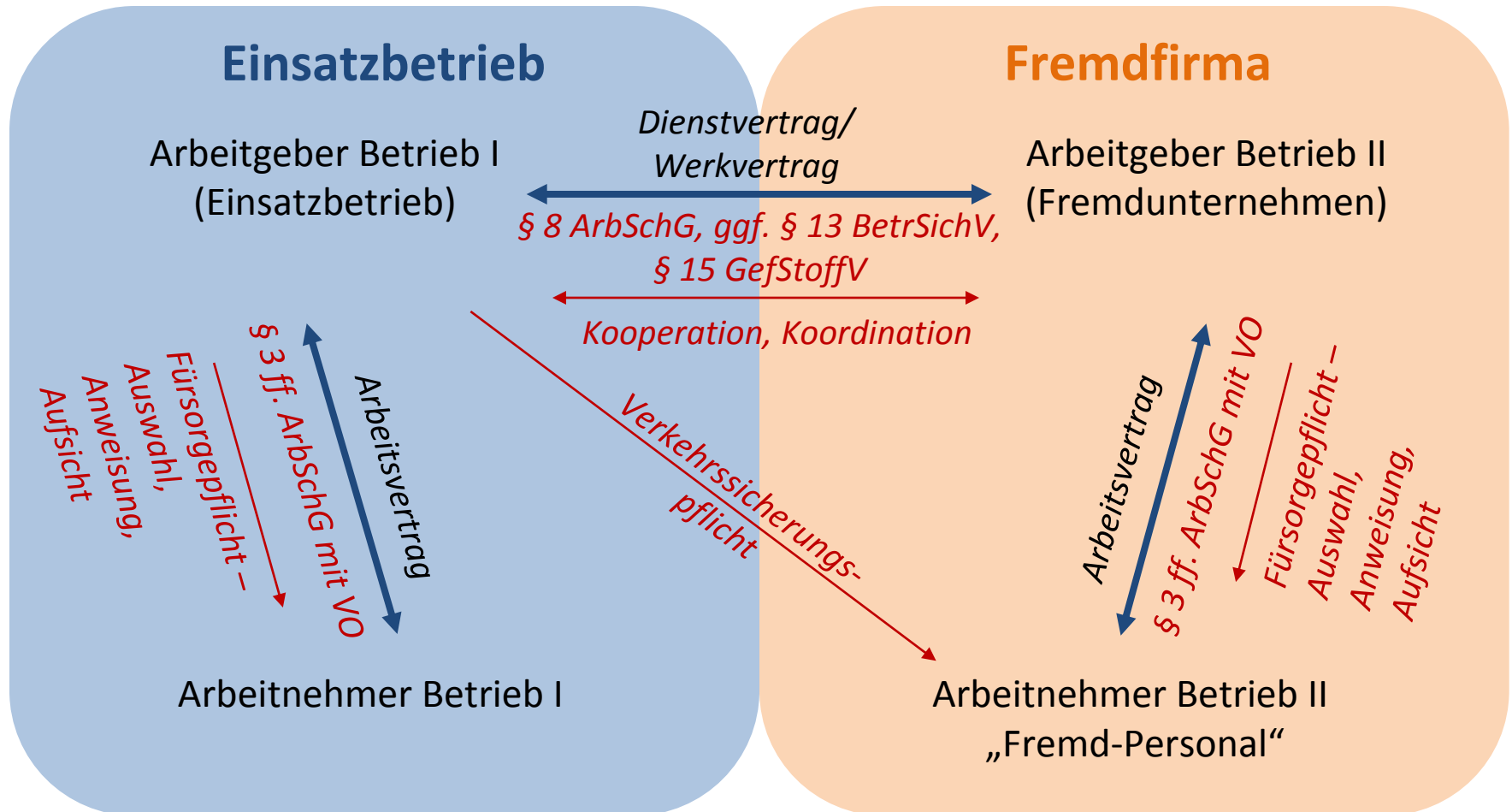
oft gefährlichere/
schmutzigere Arbeiten

Unterschiede im Arbeitsschutz-
niveau/-verständnis





Fremdfirmeneinsatz per Werk-/Dienstvertrag





Fremdfirmeneinsatz – gesetzl. Verpflichtung zur Kooperation und Koordination im ArbSchG

§ 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der **Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten**. Soweit dies [...] erforderlich ist, haben die Arbeitgeber [...] **sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen**.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem **Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben**.“



Fremdfirmeneinsatz – gesetzl. Verpflichtung zur Kooperation und Koordination in BetrSichV

§ 13 BetrSichV – Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

- (1) *Beabsichtigt der Arbeitgeber, in seinem Betrieb Arbeiten durch eine betriebsfremde Person (Auftragnehmer) durchführen zu lassen, so darf er dafür nur solche Auftragnehmer heranziehen, die über die für die geplanten Arbeiten erforderliche Fachkunde verfügen. Der [...] Auftraggeber hat die Auftragnehmer [...] über die von seinen Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen und über spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Der Auftragnehmer hat [...] über Gefährdungen durch seine Arbeiten für Beschäftigte des Auftraggebers und anderer Arbeitgeber zu informieren.*
- (2) *Kann eine Gefährdung von Beschäftigten [...] nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.*



Fremdfirmeneinsatz – gesetzl. Verpflichtung zur Kooperation und Koordination in GefStoffV

§ 15 GefStoffV – Zusammenarbeit verschiedener Firmen

- (1) Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der [...] Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die **Fachkenntnisse und Erfahrungen** verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der [...] **Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.***
- (2) Kann bei Tätigkeiten [...] eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen **Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen.** Dies ist zu **dokumentieren.** Die Arbeitgeber haben dabei sicherzustellen, dass Gefährdungen der Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.*
- (3) **Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.***



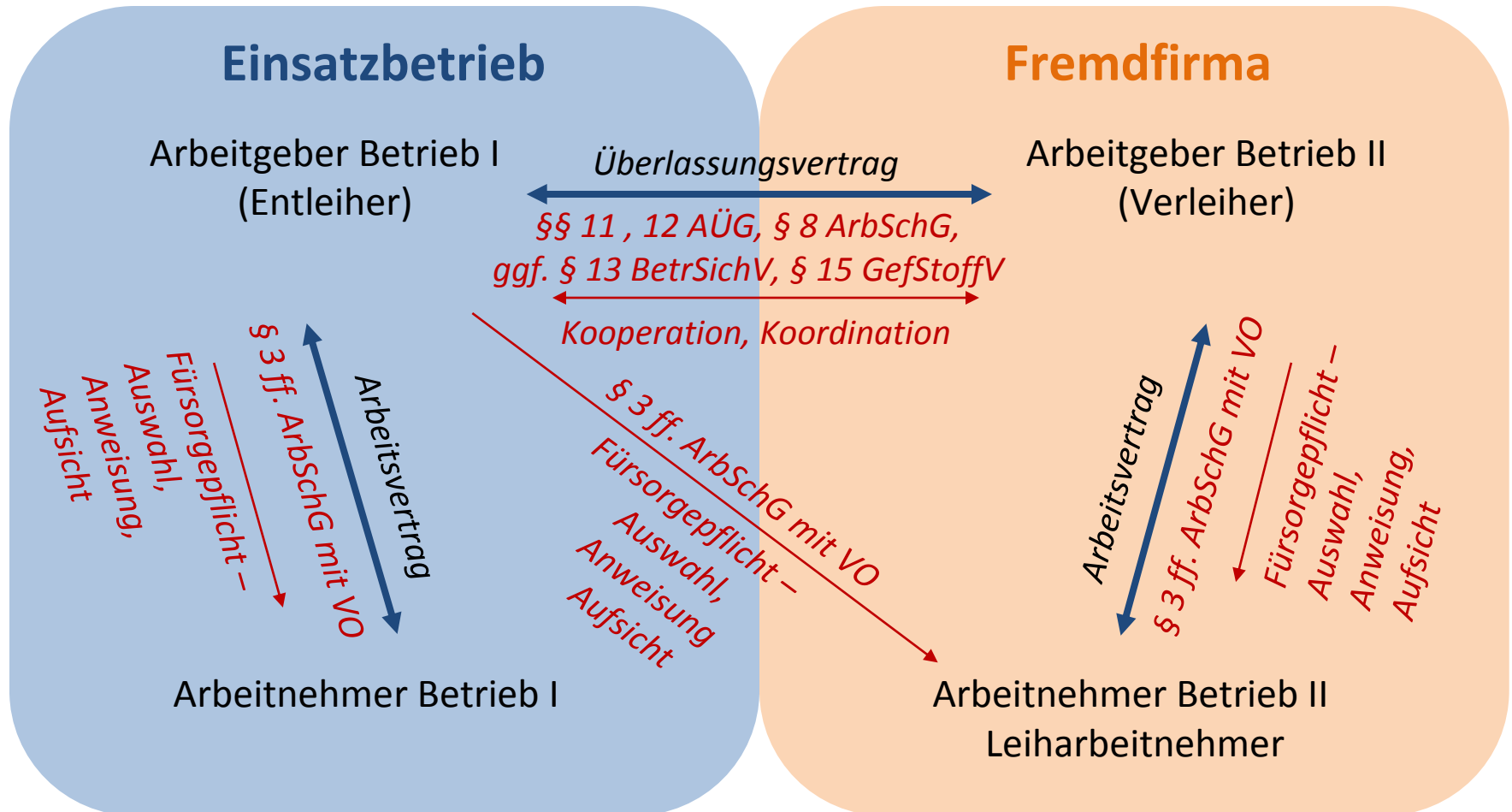
Fremdfirmeneinsatz – gesetzl. Verpflichtung zur Koordination bei erhöhten Gefährdungen

§ 13 Abs. 3 BetrSichV bzw. § 15 Abs. 4 GefStoffV

Besteht [...] eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber [...], ist [...] durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator [schriftlich] zu bestellen. [...] Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung nach dieser Verordnung.

für Baustellen siehe auch § 3 BaustellV

Fremdfirmeneinsatz per Überlassungsvertrag (k)ein Sonderfall





Fremdfirmeneinsatz über Leiharbeit - gesetzl. Verpflichtungen in AÜG und ArbSchG

§ 11 Abs. 6 AÜG: „Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden **Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.** Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über **Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.** Der **Entleiher hat den Leiharbeitnehmer** zusätzlich über die **Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten** oder einer **besonderen ärztlichen Überwachung** sowie über **erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.**“

§ 12 Abs. 2 ArbSchG: „Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die **Pflicht zur Unterweisung [...] den Entleiher.** Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen.“



Planung eines arbeitsschutzgerechten Fremdfirmeneinsatzes

Einsatz
definieren



Fremdfirma
auswählen



Vertrag
abschließen



- Einsatzbedarf und –anforderungen festlegen
 - Gefährdungen beurteilen für geplanten Fremdfirmeneinsatz bzw. GB aktualisieren
 - Auswahlkriterien festlegen (Fachkunde, bei Leiharbeit Erlaubnis)
 - Auftragsinhalte beschreiben \Rightarrow auch Nennung der mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und Gefährdungen für Fremdpersonal
 - Pflichten und Verantwortungsbereiche zwischen Auftraggeber und -nehmer abstimmen, z.B. Fremdfirma verpflichten,
 - Auftraggeber über entstehende Gefahren zu unterrichten,
 - betriebliche Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten,
 - ihren Beschäftigten für Einsatz angemessene Anweisungen zu erteilen,
 - relevante Informationen und Abstimmungsverpflichtungen bei Einsatz von Subunternehmen weiterzugeben
- bei Leiharbeit: Bereitstellung PSA, arb.med. Vorsorge klären



Planung eines arbeitsschutzgerechten Fremdfirmeneinsatzes

Einsatz
vorbereiten



Einsatz
durchführen



Korrekturen
ableiten



- wechselseitig für Gefährdungsbeurteilungen über betriebsspezifische Gefährdungen (Auftraggeber) und mit Arbeiten verbundene Gefahren (Auftragnehmer) informieren, erforderlichenfalls zusammenwirken
- Schutzmaßnahmen abstimmen
- Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche im Betrieb für Fremdfirmeneinsatz abstimmen
- erforderlichenfalls Koordinator benennen
- Fremdfirmen-Personal unterrichten (allgemeine Gefahren im Betrieb und Verhaltensregeln)
- eigene Mitarbeiter unterweisen sowie Leiharbeitnehmer
- Sifa/ Betriebsarzt zur Unterstützung und Beratung einbeziehen (gilt für beide Seiten, Kür: Kooperation der Arbeitsschutzexperten)



Planung eines arbeitsschutzgerechten Fremdfirmeneinsatz – im Ergebnis sind...

- ... Gefährdungen beurteilt
- ... PSA bereitgestellt
- ... Fremd-MA über (allgemeine) Gefährdungen und Verhaltensregeln informiert
- ... MA arbeitsplatz-/ tätigkeitsbezogen unterwiesen
- ... arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen sichergestellt
- ... Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen und wirksam
- ... bereitgestellte Arbeitsmittel in Ordnung (betrifft Sicherheit und Ergonomie)



Planung des Einsatzes von Fremdfirmen – systematisch, kooperativ und sicher

weitere Informationen finden Sie

- zur Planung des Fremdfirmeneinsatzes im ASCA-Leitfaden Arbeitsschutzmanagement

http://sozialnetz-hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaahezma

- zur atypischen Beschäftigung allgemein auf den Seiten des RP-Gießen

<https://rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/arbeitnehmerschutz/arbeitsschutz-organisation/atypische-besch%C3%A4ftigung>

- zu speziellen Aspekten des Fremdfirmeneinsatzes bei Instandhaltungsprozessen im Bericht zum Projekt „Betrachtung besonderer Betriebszustände“

http://sozialnetz-hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaaaiqjy